
Widerspruchslösung bei der Organspende: verfassungskonform, aber verfehlt

Von Yvonne Neuefeind, Düsseldorf

Eine Organtransplantation ist für zahlreiche schwerkranke Menschen die einzige Hoffnung auf Lebensrettung. Während die Anzahl von Patienten auf der Warteliste seit Jahren bei etwa 10.000 Bedürftigen konstant hoch bleibt, sind die Zahlen der Organspender seit vielen Jahren rückläufig. Die Bundesrepublik rangiert im europäischen Vergleich auf den hintersten Plätzen.¹ Im Jahr 2017 wurde mit 797 Organspendern in Deutschland ein Tiefstand erreicht, der 2018 mit 955 Spendern nur einen leichten Anstieg erfuhr. Von einer Trendwende wagt niemand zu sprechen. Die klaffende Lücke zwischen der Zahl der Wartelistenpatienten und der Organspenden dominiert die neuerliche Diskussion um die Reform des Transplantationsgesetzes. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat mit dem Gesetz für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende (GZSO) bereits einen ersten Reformschritt zur Verbesserung der Versorgungslage unternommen. Bei diesem soll es jedoch nicht bleiben. Noch vor Inkrafttreten der Neuregelung erklärte er die Widerspruchslösung zum Mittel erster Wahl zur Bekämpfung des Organmangels und macht sich damit zum Anwalt der Patienten auf der Warteliste. Die Einführung des Widerspruchmodells würde in Deutschland einen Paradigmenwechsel bedeuten.

I. Umkehrung der Ausgangslage

Im Geltungsbereich der Widerspruchslösung ist eine Organentnahme grundsätzlich erlaubt, wenn nicht der Betroffene zu Lebzeiten widersprochen hat. Nach der von Spahn in seinem Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/11096) favorisierten Variante steht den nächsten Angehörigen, denen nach geltender Rechtslage ein subsidiäres Entscheidungsrecht über die Organspende zukommt, kein eigenes Bestimmungsrecht zu, es sei denn der potentielle Spender ist minderjährig und hat keine eigene Erklärung abgegeben. Der nächste Angehörige soll lediglich zur Klärung des Willens eines potentiellen Spenders herangezogen und dazu befragt werden, ob ihm ein schriftlicher oder ein der Organspende entgegenstehender Wille des Betroffenen bekannt ist. Eine weitergehende Nachforschungspflicht soll den Ärzten nicht auferlegt werden. Bei Personen, die

1 DSO, Jahresbericht 2018, S. 66.